

99058007060013, 99058007060013

Eintragung von Personen mit Ausnahmewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102616862/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060013, 99058007060013
Leistungsbezeichnung I	Eintragung von Personen mit Ausnahmewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Staatsangehörige der EU, Anerkennung Berufsqualifikationen, Handwerksregister, Binnenmarkt, Handwerkerverzeichnis, Handwerker,

Modul	Sachverhalt
	Handwerkskammer, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Handwerksrolleneintragung, Verzeichnis Handwerk, Niederlassungsfreiheit, Handwerksrolle, Anerkennungsverfahren, Betriebsverantwortliche, Handwerk, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Betriebsverantwortlicher, Anerkennung, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Ausnahmegewilligung, Anerkennung ausländischer Qualifikation, Eintragung in Handwerksrolle, Handwerkerregister, Betriebsleitung, Handwerksverzeichnis, Staatsangehörige der Schweiz, EU-Binnenmarkt, zulassungspflichtiges Handwerk, Freizügigkeit, Staatsangehörige des EWR, Eintragung als Handwerker
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html
Teaser	Ihnen wurde eine Ausnahmegewilligung für ein zulassungspflichtiges Handwerk erteilt und wollen dieses im stehenden Gewerbe betreiben? Dann

Modul	Sachverhalt
Volltext	müssen Sie dieses vor Aufnahme der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen. Die Handwerksrolle ist ein Register, in das sich alle • natürlichen Personen • Personengesellschaften sowie • juristischen Personen eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nicht zum stehenden Gewerbe zählen das Reisegewerbe sowie der Marktverkehr. Eine vollständige Liste der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden, da auch die Ausübung wesentlicher (Teil-) Tätigkeiten in Betracht kommt. Umgekehrt ist es denkbar, dass mehrere Handwerke oder wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausgeübt werden sollen. Des Weiteren wird die Betriebsleitung in die Handwerksrolle eingetragen, der die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs obliegt und die über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügt. Als Betriebsleiter kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen von Handwerksbetrieben als auch beschäftigte Personen in Betracht. Der Qualifikationsnachweis wird über die Vorlage des Bescheids über die erteilte Ausnahmegewilligung des jeweils auszuübenden Handwerks bzw. des auszuübenden verwandten Handwerks erbracht. Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.
Erforderliche Unterlagen	Bei Einzelunternehmen:

Modul

Sachverhalt

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Bescheid der erteilten Ausnahmegewilligung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Bescheid der erteilten Ausnahmegewilligung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei im Handelsregister eingetragenen Personenhandelsgesellschaften:

- gemeint sind:
- offene Handelsgesellschaft (OHG),
- Kommanditgesellschaft (KG) und
- entsprechende ausländische Gesellschaftsformen.
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

Bei Unternehmenssitz in Deutschland:

Modul

Sachverhalt

- bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- sofern keine Registereintragung erfolgte: Gesellschaftsvertrag (Kopie)

• Bescheid der erteilten Ausnahmegewilligung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)

• Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei ausländischen Rechtsformen:

- Registerauszug, insofern bereits im ausländischen Register eingetragen, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
- Bescheid der erteilten Ausnahmegewilligung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei juristischen Personen:

- gemeint sind:
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft (AG)
- eingetragene Genossenschaft (eG)
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)

Modul

Sachverhalt

- bei Unternehmenssitz in Deutschland:
Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie)
 - bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des
zuständigen ausländischen Registers,
Gesellschaftsvertrag (Kopie)
 - Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach
Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen
 - Angaben zur Betriebsleitung
 - Bescheid der erteilten Ausnahmegewilligung der
beschäftigten Betriebsleitung
- Bei Beschäftigung einer Betriebsleiterin oder eines
Betriebsleiters müssen Sie zusätzlich einreichen:
- Betriebsleitererklärung
 - Arbeitsvertrag (Kopie)
 - Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung
(Kopie)
 - Bescheid der erteilten Ausnahmegewilligung (Kopie)

Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung
beschäftigen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung
mit weiteren genannten Unterlagen auch für diese
vorlegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn
Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke als
stehendes Gewerbe ausüben wollen.

Voraussetzungen

Sie, der oder die für die technische Leitung des
Betriebes verantwortliche persönlich haftende
Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Ihre
Betriebsleitung benötigen eine Ausnahmegewilligung

- in dem zulassungspflichtigen Handwerk oder
- in einem mit diesem verwandten Handwerk

mit dem Sie sich im stehenden Gewerbe selbständig
machen wollen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.
Verfahrensablauf	Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen. • Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein • Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit • Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte • Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer
Bearbeitungsdauer	Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Bearbeitungsdauer: 3 Monate
Frist	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
weiterführende Informationen	https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/ https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen

Modul

Sachverhalt

- Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt
- Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid

Kurztext

- Handwerksrolle Eintragung von Personen mit Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs.1 HwO
- Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe
- Eintragung betrifft:
 - natürliche Personen
 - Personengesellschaften sowie
 - juristische Personen
- gesetzliche Pflicht zur Eintragung:
 - alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen
 - gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr
- Registerinhalte sind u.a.:
 - zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe
 - Name und Qualifikation der Betriebsleitung
 - Betriebsinhaberinnen oder -inhaber oder Betriebsleitungen müssen die Ausnahmegewilligung nachweisen
 - Qualifikationsnachweis: Bescheid über die erteilte Ausnahmegewilligung

Modul

Sachverhalt

- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Eintragung von Personen mit Ausnahmegewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in die Handwerksrolle beantragen, Applying for registration of persons with a special permit for persons from other EU/EEA countries and Switzerland in the register of craftsmen